

Viersener Schulen gegen Sucht

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler*,

diese Suchtvereinbarung ist fester Bestandteil der Präventionsarbeit an den Viersener Schulen. Um zu dokumentieren, dass die Schüler, Eltern sowie die Lehrer der Viersener Schulen bei dieser Thematik dasselbe Ziel verfolgen, wird folgende Vereinbarung zur Suchtprävention geschlossen und von allen Beteiligten durch Unterschrift anerkannt. Sie soll eine Hilfestellung für alle Personen an den Viersener Schulen sein, die vom Missbrauch illegaler und legaler Drogen (Alkohol, Medikamente) sowie von einer anderen Sucht betroffen sind.

Sucht ist ein zwanghaftes Verhalten und kann sowohl an bestimmte Substanzen als auch an bestimmte Verhaltensweisen gebunden sein. Dabei handelt es sich um eine psychische Störung, keine moralische Schwäche und keinen kriminellen Zustand. Als Süchte benennen wir vor allem: Mediensucht, Alkoholsucht, Nikotinsucht, Drogenabhängigkeit oder Essstörungen. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, präventive Maßnahmen in diesem Bereich anzubieten, um unsere Schülerschaft und Sie als Eltern frühzeitig für diese Thematik zu sensibilisieren.

Wie erkenne ich aber nun, ob mein Kind oder ein Mitschüler suchtgefährdet ist? Wie erkenne ich, ob mein Kind oder ein Mitschüler auf dem Weg in ein Suchtverhalten abgleitet?

Im Wesentlichen wird eine starke persönliche Veränderung über einen längeren Zeitraum festzustellen sein. Die allgemeine Leistungsfähigkeit lässt nach, der Betroffene ist nervös, reizbar, unausgeschlafen – dies vor allem bei Mediensucht. Cannabis-Konsumenten sind in ihrem Bewegungsvermögen eingeschränkt und reagieren stark verzögert.

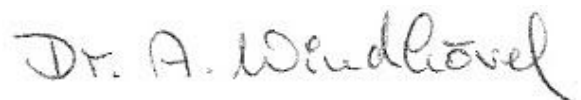
Ausnahmslos gelten an unseren Schulen gesetzliche Regelungen und Verordnungen, die Menschenrechte, Gesundheit und Leben schützen wollen.

Jeder muss sicher sein können, dass er in seiner Schule vor dem Kontakt mit entsprechenden Substanzen geschützt wird. Dies gilt ebenfalls für alle Schulveranstaltungen, die außerhalb der Schule stattfinden wie Wandertage, Exkursionen sowie Studien- oder Kursfahrten.

Lassen Sie uns gemeinsam hin- und nicht wegschauen!



Christoph Hopp, Schulleitung



Dr. Andrea Windhövel, Suchtprävention

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im folgenden Text allein männliche Personenbezeichnungen verwendet, welche jedoch für alle Leser gleichermaßen gilt.

Vereinbarung zur Suchtprävention

Wir sind gesprächsbereit: Jeder Schüler, der von einer Sucht betroffen ist, kann sich jederzeit an einen Lehrer seines Vertrauens oder die Beauftragte für Suchtprävention wenden, die ihm helfen, seine persönliche Situation zu verbessern. Dabei sind alle Informationen von allen Beteiligten streng vertraulich zu behandeln.

Wir schauen hin – nicht weg: Sind Verdachtsmomente für eine Entwicklung hin zu einem Suchtverhalten gegeben, setze ich mich mit einem Mitglied des Helfersystems in oder außerhalb der Schule in Verbindung (Beratungslehrer, *hilfsbereit*, KRH e.V. Viersen). Wer aus falsch verstandener Kameradschaftlichkeit verschweigt, dass ein Mitschüler bspw. Drogen konsumiert, hilft ihm nicht und nimmt ihm eine Chance, möglichst schnell davon loszukommen.

Wir lassen's sein: Grundsätzlich ist der Konsum von Suchtmitteln aller Art in der Schule und bei Schulveranstaltungen untersagt. Sollte es darüber hinaus zu einer Gefährdung der Mitschüler (etwa durch Anbieten von Drogen) kommen, wird die Schulleitung informiert. Es können dann auch im gesundheitlichen Interesse der Mitschüler Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß §53 SchulG NRW eingeleitet werden. Im Fall von Drogenhandel an der Schule erfolgt unverzüglich Ausschluss bzw. Schulentlassung. Außerdem wird gemäß §30 BtMG die Polizei verständigt.

Datum, Unterschrift des Schülers / der Schülerin:

Datum, Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten:

Datum, Unterschrift der Klassenleitung:
